

Gemeinde Faulbach

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im**  
**eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Faulbach (Kostensatzung)**

Die Gemeinde Faulbach erläßt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende Kostensatzung:

**§ 1**

Die Gemeinde Faulbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), welches Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im KommKVz enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem KommKVz bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist; fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5,00 € bis 25.000,00 €.

**§ 3**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 22.12.1999 außer Kraft.

Faulbach, 14.12.2001  
Gemeinde Faulbach

  
Walter Weiner  
1. Bürgermeister



## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 voraus.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 EURO
	001	<b>Beglaubigungen:</b>  Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 EURO je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO  5 EURO im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuer- lich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000 AllMBI S.571  5 bis 75 EURO
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechts- vorschriften, flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffent- lichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 EURO je Akte oder Buch, mindestens 5 EURO

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02	004	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO  5 bis 60 EURO
	005	<b>Zweitschriften:</b>  Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 EURO vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EURO je angefangene Seite, mindestens 5 EURO
	006	<b>Niederschriften:</b>  <b>Besondere Amtshandlungen</b>	7,50 bis 75 EURO für jede angefangene Stunde
		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	10 bis 2500 EURO, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150 EURO  50 bis 2500 EURO  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EURO
		4.1 sonst	12,50 bis 200 EURO
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 EURO
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 EURO
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 EURO
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 EURO
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs.4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 EURO

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 EURO
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bau- vorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltung- satzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Miß- ständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 EURO
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeind- lichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 EURO
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 EURO
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 EURO
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs.3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 EURO
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 EURO
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 EURO
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 EURO
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 EURO
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 EURO
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EURO
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EURO
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 EURO
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 EURO
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 EURO
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 EURO
	754	Einzelanord.aufgr. einer Gd.-Verordnung	10 bis 600 EURO

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 EURO
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 EURO

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

